



Sachstand

Regulierung des FinTech-Bereichs

Regulierung des FinTech-Bereichs

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 052/20
Abschluss der Arbeit: 22. Mai 2020
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Gibt es öffentliche Institute, die den Fintech-Bereich überwachen? Welche nationalen Gesetze finden auf den Fintech-Bereich Anwendung? Existieren nationale Strategien im Bereich FinTech?	4
2.	Sind einzelne Geschäftsmodelle sowie Technologien des FinTech-Bereichs gesetzlich geregelt und wenn ja, wie?	4
A	Geschäftsmodelle	4
B	Technologien	28
3.	Gibt es ein Gesetz, welches FinTech-Unternehmen reguliert?	30

1. Gibt es öffentliche Institute, die den Fintech-Bereich überwachen? Welche nationalen Gesetze finden auf den Fintech-Bereich Anwendung? Existieren nationale Strategien im Bereich FinTech?

Je nach Ausgestaltung des Geschäftsmodells, stehen FinTechs unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ([BaFin](#)) oder sie fallen unter den Regelungsbereich der Gewerbeordnung (GewO), sodass je nach landesrechtlicher Ausgestaltung das Gewerbeaufsichtsamt oder die Industrie- und Handelskammern die Aufsicht über die FinTechs ausübt.

Das nationale Recht kennt mehrere Gesetze, welche Teile des FinTech-Bereichs regeln. Auch hier ist die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Geschäftsmodells maßgeblich für das anzuwendende Recht. Neben der Gewerbeordnung (dt. Version: <https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>) kommt die Anwendung eines der nationalen Aufsichtsgesetze in Betracht. Hierzu zählen neben dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) (dt. Version: https://www.gesetze-im-internet.de/zag_2018/), welches in § 1 Abs. 2 Nr. 1-8 ZAG die Zahlungsdienste auflistet, für deren Erbringung gemäß § 10 Abs. 1 ZAG eine Erlaubnis notwendig ist, auch das Kreditwesengesetz (KWG) (dt. Version: <https://www.gesetze-im-internet.de/kredwlg/>; engl. Version: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/EN/Aufsichtsrecht/dl_kwg_en.pdf?jsessionid=5C43B7BD6D88042400718D4272FDDFAC.1_cid370?blob=publicationFile&v=4) sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) (dt. Version: https://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/, engl. Version: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/EN/Aufsichtsrecht/dl_vag_en_va.pdf?blob=publicationFile&v=1). Das KWG listet in § 1 Abs. 1 Nr. 1-12 KWG die Bankgeschäfte und in § 1 Abs. 1a S.2 Nr. 1-12 die Finanzdienstleistungen auf, welche die Erlaubnispflicht nach § 32 Abs. 1 S.1 KWG auslösen. Der Begriff des Versicherungsgeschäfts ist im umfassenden Regelwerk des VAG nicht geregelt. Gleichwohl ist die Erlaubnispflicht von Versicherungsgeschäften Gegenstand von § 8 Abs. 1 VAG.

Zudem hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 22. März 2017 den [FinTech-Rat](#) gegründet. Seine gegenwärtig 29 Mitglieder sind Expertinnen und Experten für Digitalisierungsfragen im Bereich des Finanzmarkts. Sie beraten das Ministerium sowie die Bundesregierung ehrenamtlich zu aktuellen Themen, die den FinTech Bereich betreffen. Auf diese Weise soll ein besseres Verständnis für technologische Fortschritte entwickelt werden, um zur Stärkung des Finanzstandorts Deutschland beizutragen.

2. Sind einzelne Geschäftsmodelle sowie Technologien des FinTech-Bereichs gesetzlich geregelt und wenn ja, wie?

A Geschäftsmodelle

Geschäftsmodell	Anwendbare Gesetze
Alternative Bezahlverfahren meinen Alternativen zu den klassischen Zahlungsmethoden, die i.d.R. die technologischen Entwicklungen nutzen.	Die technischen Fortschritte erweitern die klassischen Bezahlmethoden. Neben der Möglichkeit von Zahlungsauslösediensten, kommen insbeson-

dere Carrier Billing, Prepaid Zahlungsmittel sowie Kontaktlose Bezahlungen per Near Field Communication (NFC) in Betracht.

1. Zahlungsauslösedienste

Ein Zahlungsauslösedienst ermöglicht den Zugang zu einem online geführten Zahlungskonto, das bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführt wird. Zahlungsauslösedienste sind in § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 7, Abs. 33 ZAG als Zahlungsdienste geregelt. Für das Erbringen von Zahlungsdiensten sieht § 10 Abs. 1 ZAG eine Erlaubnis durch die BaFin vor.

2. Carrier Billing

Durch das Carrier Billing wird die Möglichkeit eröffnet, Waren und Dienstleistungen über die Mobilfunkrechnung zu bezahlen. Carrier Billing wird derzeit in erster Linie für die Abrechnung von digitalen Inhalten (z. B. Apps) verwendet. Der Zahlungsbetrag wird über die Mobilfunkrechnung abgerechnet (bei einem Postpaid-Handytarif) oder vom Prepaid-Guthaben abgezogen (bei einem Prepaid-Handytarif). Das Carrier Billing wird vom Zahlungsdienst des Finanztransfergeschäfts i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 ZAG umfasst. § 10 Abs. 1 ZAG sieht einer Erlaubnis durch die BaFin vor.

4. Prepaid Zahlungsmittel

Bei den Guthaben einer solchen „Prepaid-Kreditkarte“ handelt es sich um E-Geld i.S.v. § 1 ZAG Abs. 2 S. 3 ZAG. Derjenige, der das E-Geld ausgibt, d. h. wer die Werteinheiten gegen Zahlung eines Geldbetrages aushändigt, betreibt das E-Geld-Geschäft i.S.v. § 1 Abs. 2 S. 1 ZAG und braucht gem. § 11 Abs. 1 ZAG eine entsprechende Erlaubnis durch die BaFin.

5. Kontaktlose Bezahlung per Near Field Communication (NFC)

Der Zahlvorgang wird durch eine Nahfeldkommunikation (NFC) ausgelöst. Nach alter Rechtslage unterfiel diese Bezahlmethode dem Tatbestand des digitalisierten Zahlungsgeschäfts, der

im Zuge der Umsetzung der PSD II abgeschafft wurde. Nach der aktuellen Rechtslage wird die Bezahlmethode von dem Akquisitions- oder Finanztransfergeschäft i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5,6 ZAG umfasst, welche eine Erlaubnispflicht nach § 10 Abs. 1 ZAG auslösen.

ZAG, § 1

(1) Zahlungsdienste sind

(Nr.5) die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten oder die Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen (Akquisitionsgeschäft);

(Nr. 6) die Dienste, bei denen ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ein Geldbetrag des Zahlers nur zur Übermittlung eines entsprechenden Betrags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird (Finanztransfergeschäft);

(Nr. 7) Zahlungsauslösedienste.

(2) E-Geld-Emittenten sind

1. Unternehmen, die das E-Geld-Geschäft betreiben, ohne E-Geld-Emittenten im Sinne der Nummern 2 bis 4 zu sein (E-Geld-Institute);

2. CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind, sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau, sofern sie das E-Geld-Geschäft betreiben;

3. die Europäische Zentralbank, die Deutsche Bundesbank sowie andere Zentralbanken in der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen

	<p><i>Wirtschaftsraum, soweit sie außerhalb ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder anderer Behörde das E-Geld-Geschäft betreiben;</i></p> <p><i>4. der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger bundes- oder landesmittelbarer Verwaltung, einschließlich der öffentlichen Schuldenverwaltung, der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit, soweit sie außerhalb ihres hoheitlichen Handelns das E-Geld-Geschäft betreiben. E-Geld-Geschäft ist die Ausgabe von E-Geld. E-Geld ist jeder elektronisch, darunter auch magnetisch, gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung an den Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne des § 675f Absatz 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem Emittenten angenommen wird. Kein E-Geld ist ein monetärer Wert,</i></p> <p><i>1. der auf Instrumenten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 10 gespeichert ist oder</i></p> <p><i>2. der nur für Zahlungsvorgänge nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 eingesetzt wird.</i></p> <p><i>(33) Zahlungsauslösungsdienst ist ein Dienst, bei dem auf Veranlassung des Zahlungsdienstnutzers ein Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto ausgelöst wird.</i></p> <p>ZAG, § 10</p> <p><i>(1) Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste erbringen will, ohne Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 zu sein, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt.</i></p> <p><i>(2) Der Erlaubnis Antrag muss folgende Angaben und Nachweise enthalten:</i></p>
--	--

	<ol style="list-style-type: none">1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus der insbesondere die Art der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgeht;2. einen Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und angemessene Systeme, Mittel und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen;3. den Nachweis, dass der Antragsteller über das erforderliche Anfangskapital nach § 12 Nummer 3 verfügt sowie für Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste den Nachweis über die Absicherung im Haftungsfall unter den Voraussetzungen der §§ 16 und 36;4. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherungsanforderungen nach § 17;5. eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;6. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten nach § 54 berücksichtigt;7. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten;8. eine Beschreibung der Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, einschließlich klarer Angabe der maßgeblichen Abläufe, der wirksamen Notfallpläne und eines Verfahrens für
--	---

	<p><i>die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne;</i></p> <p><i>9. eine Beschreibung der Grundsätze und Definitionen für die Erfassung statistischer Daten über Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge und Betrugsfälle;</i></p> <p><i>10. eine Beschreibung der Sicherheitsstrategie, einschließlich einer detaillierten Risikobewertung der erbrachten Zahlungsdienste und eine Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken, einschließlich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten;</i></p> <p><i>11. eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Antragsteller eingeführt hat, um die Anforderungen der §§ 27 und 53 zu erfüllen;</i></p> <p><i>12. eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Agenten und Zweigniederlassungen und von deren Überprüfungen vor Ort oder von außerhalb ihres Standorts erfolgenden Überprüfungen, zu deren mindestens jährlicher Durchführung der Antragsteller sich verpflichtet, sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem;</i></p> <p><i>13. die Namen der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung, die Höhe ihrer Beteiligung sowie den Nachweis, dass sie den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Antragstellers zu stellenden Ansprüchen genügen; § 2c Absatz 1 Satz 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend;</i></p> <p><i>14. die Namen der Geschäftsleiter und, soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Erbringung von Zahlungsdiensten anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, der für die Führung</i></p>
--	--

der Zahlungsdienstgeschäfte des Antragstellers verantwortlichen Personen;

15. gegebenenfalls die Namen der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses;

16. die Rechtsform und die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Antragstellers;

17. die Anschrift der Hauptverwaltung oder des Sitzes des Antragstellers.

Mit den Unterlagen nach Satz 1 Nummer 4 bis 6 und 12 hat der Antragsteller eine Beschreibung seiner Prüfmodalitäten und seiner organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Interessen seiner Nutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der von ihm erbrachten Zahlungsdienste vorzulegen. In der Beschreibung der Sicherheitsstrategie gemäß Satz 1 Nummer 10 ist anzugeben, auf welche Weise durch diese Maßnahmen ein hohes Maß an technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird; das gilt auch für Software und IT-Systeme, die der Antragsteller oder die Unternehmen verwenden, an die der Antragsteller alle oder einen Teil seiner Tätigkeiten auslagert. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die in Satz 1 Nummer 14 genannten Personen zuverlässig sind und über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten, einschließlich Leitungserfahrung, zur Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen. Der Antragsteller hat mindestens zwei Geschäftsleiter zu bestellen; bei Unternehmen mit geringer Größe genügt ein Geschäftsleiter. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall zu den Angaben nach den Sätzen 1 bis 5 nähere Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies erforderlich erscheint, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

ZAG, § 11

(1) Wer im Inland das E-Geld-Geschäft betreiben will, ohne E-Geld-Emittent im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 zu sein, bedarf der

	<p><i>schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt. Über die Erbringung des E-Geld-Geschäfts hinaus sind von der Erlaubnis nach Satz 1 umfasst:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. die Erbringung von Zahlungsdiensten;</i><i>2. die Gewährung von Krediten nach Maßgabe des § 3;</i><i>3. die Erbringung von betrieblichen Dienstleistungen und damit eng verbundenen Nebendienstleistungen, die mit der Ausgabe von E-Geld oder mit der Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang stehen;</i><i>4. der Betrieb von Zahlungssystemen nach Maßgabe des § 58;</i><i>5. andere Geschäftstätigkeiten als die Ausgabe von E-Geld im Rahmen der geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften.</i> <p><i>(2) Auf den Inhalt des Erlaubnisanspruchs ist § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 5 bis 11, 13 und 15 bis 17 entsprechend anzuwenden. Der Erlaubnisanspruch hat zusätzlich folgende Angaben und Nachweise zu enthalten:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus dem insbesondere die beabsichtigte Ausgabe von E-Geld sowie die Art der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgeht,</i><i>2. den Nachweis, dass der Antragsteller über das erforderliche Anfangskapital nach § 12 Nummer 3 Buchstabe d verfügt,</i><i>3. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherungsanforderungen nach den §§ 17 und 18,</i><i>4. eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von E-Geld-Agenten, Zweigniederlassungen und, soweit Zahlungsdienste erbracht werden, Agenten sowie eine Darstellung</i>
--	---

	<p><i>der Auslagerungsvereinbarungen und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem sowie</i></p> <p><i>5. die Namen der Geschäftsleiter, der für die Geschäftsleitung des Antragstellers verantwortlichen Personen und, soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Ausgabe von E-Geld und der Erbringung von Zahlungsdiensten anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, der für die Ausgabe von E-Geld und Erbringung von Zahlungsdiensten des Antragstellers verantwortlichen Personen.</i></p> <p><i>Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die in Satz 1 Nummer 5 genannten Personen zuverlässig sind und über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen, einschließlich Leitungserfahrung, für den Betrieb des E-Geld-Geschäfts und die Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen. Der Antragsteller hat mindestens zwei Geschäftsleiter zu bestellen; bei Unternehmen mit geringer Größe genügt ein Geschäftsleiter. Für das weitere Verfahren gilt § 10 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 sowie Absatz 3 und 6 entsprechend.</i></p>
<p>Crowdfunding meint die Finanzierung von Vorhaben durch eine Vielzahl von Personen, die sogenannte Crowd, die über das Internet als Anleger gewonnen werden. Crowdfunding stellt eine Alternative zur traditionellen Finanzierung durch Banken dar.</p>	<p>Gesetzlich nicht geregelt</p>
<p>Robo-Advice - Automatisierte Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung meint typischerweise die Unterstützung eines Kunden bei der Geldanlage in Form der Anlageberatung, Finanzportfolioverwaltung, Abschlussvermittlung oder Anlagevermittlung mithilfe teil- oder vollautomatisierter</p>	<p>Robo-Advice kann in Form der Anlageberatung, Finanzportfolioverwaltung, Abschlussvermittlung oder Anlagevermittlung ausgeübt werden. Hierbei handelt es sich um Finanzdienstleistungen i.S.v. § 1 Abs. 1a S. 2 KWG. Je nach Ausgestaltung des Geschäftsmodells benötigt die Ausübung der Finanzdienstleistung eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 S. 1 KWG oder nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO.</p>

<p>Systeme (etwa unter Verwendung von Algorithmen).</p>	<p>Dies richtet sich danach, ob die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG einschlägig ist oder nicht.</p> <p>KWG, section 1</p> <p><i>(1a) Financial services comprise</i></p> <p><i>(no.1) the brokering of business involving the purchase and sale of financial instruments (investment broking),</i></p> <p><i>(no. 1a) providing customers or their representatives with personal recommendations in respect of transactions relating to certain financial instruments where the recommendation is based on an evaluation of the investor's personal circumstances or is presented as being suitable for the investor and is not provided exclusively via information distribution channels or for the general public (investment advice),</i></p> <p><i>(no. 2) the purchase and sale of financial instruments on behalf of and for the account of others (contract broking),</i></p> <p><i>(no. 3) the management of individual portfolios of financial instruments for others on a discretionary basis (portfolio management),</i></p> <p>KWG, section 32</p> <p><i>(1) Anyone wishing to conduct banking business or to provide financial services in Germany commercially or on a scale which requires commercially organised business operations needs written authorisation from BaFin; section 37 (4) of the Act on Administrative Procedures shall apply. The application for authorisation shall contain the following information:</i></p> <p><i>(no. 1) suitable evidence of having the resources needed for business operations;</i></p> <p><i>(no. 2) the names of the senior managers;</i></p>
---	--

	<p><i>(no. 3) the information required to assess the trustworthiness of the applicants and of the persons specified in section 1 (2) sentence 1;</i></p> <p><i>(no. 4) the information required to assess whether the proprietors and the persons specified in section 1 (2) sentence 1 have the professional knowledge, skills and experience necessary to manage the institution;</i></p> <p><i>(no. 4a) the information required to assess whether the senior managers have sufficient time to dedicate to the performance of their tasks;</i></p> <p><i>(no. 5) a viable business plan setting out the types of business envisaged, the structural organisation and the planned internal control mechanisms of the institution;</i></p> <p><i>(no. 6) where significant holdings are held in the institution:</i></p> <p><i>(a) the names of the holders of the significant holdings,</i></p> <p><i>(b) the amount of these holdings,</i></p> <p><i>(c) the information required to assess the trustworthiness of these holders or of the legal representatives or of the general partners,</i></p> <p><i>(d) where these holders are required to draw up annual accounts: their annual accounts for the past three financial years, along with the audit reports compiled by independent external auditors where such reports are to be prepared, and</i></p> <p><i>(e) where these holders belong to a group: particulars of the group structure and, where such accounts are to be drawn up, the consolidated group accounts for the past three financial years, along with the audit reports compiled by independent external auditors where such reports are to be prepared;</i></p>
--	---

(no. 6a) where no significant holdings are held in the institution, the names of the up to 20 biggest shareholders;

(no. 7) information indicating a close link between the institution and other natural persons or other undertakings;

(no. 8) the names of the members of the supervisory body, along with the information required to assess their trustworthiness and expertise as well as the information required to assess whether they can commit sufficient time to the performance of their function.

The reports and documentation to be submitted pursuant to sentence 2 shall be specified in more detail by way of a statutory order pursuant to section 24 (4). The requirements under sentence 2 number 6 letters (d) and (e) shall not apply to financial services institutions.

KWG, section 2

(6) The following are not deemed to be financial services institutions:

(no. 8) undertakings which provide financial services for others that solely comprise investment advice and investment broking between customers and

(a) German institutions,

(b) institutions or financial undertakings domiciled in another EEA state which fulfil the conditions of section 53b (1) sentence 1 or (7),

(c) undertakings that are treated as undertakings domiciled in the EEA or granted exemption from the provisions by way of a statutory order pursuant to section 53c,

(d) investment management companies, externally managed investment companies, EU management companies or foreign AIF management companies or

(e) providers or issuers of investment products within the meaning of section 1 (2) of the Investment Products Act where these financial services are confined either to units or shares in German collective investment schemes which are issued by an investment management company that has been granted authorisation pursuant to section 7 or section 97 (1) of the Investment Act (Investmentgesetz) in the version in force up to 21 July 2013 which is still valid for the period stipulated in section 345 (2) sentence 1, subsection (3) sentence 2, in connection with subsection (2) sentence 1, or subsection (4) sentence 1 of the Capital Investment Code or authorisation pursuant to sections 20 and 21 or sections 20 and 22 of the Capital Investment Code, or to units or shares in EU collective investment schemes or foreign AIFs which may be marketed under the Capital Investment Code, or to investment products within the meaning of section 1 (2) of the Investment Products Act, and the undertakings are not authorised to obtain ownership or possession of funds or shares of customers in providing such financial services, unless the undertaking applies for and is granted appropriate authorisation pursuant to section 32 (1); units or shares in hedge funds within the meaning of section 283 of the Capital Investment Code shall not be deemed to be units in collective investment schemes within the meaning of this provision;

GewO, § 34f

(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,

2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-In-

	<p><i>vestmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,</i></p> <p><i>3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes</i></p> <p><i>Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann auf die Anlageberatung zu und die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden.</i></p>
<p>Virtuelle Währungen und Initial Coin Offerings (ICOs) sind digitale Werte, die nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen werden und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben müssen. Virtuelle Währungen werden von natürlichen und juristischen Personen als Tauschmittel verwendet und können elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden. Beispiele dafür sind Bitcoin, Litecoin oder Ripple.</p>	<p>Virtuelle Währungen stellen Kryptowerte i.S.v. § 1 Abs. 11 Nr. 10 KWG und somit Finanzinstrumente dar. Der bloße Einsatz virtueller Währungen als Ersatzwährung ist dennoch erlaubnisfrei. Allein hierdurch wird kein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft oder eine erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung erbracht.</p> <p>Treten allerdings zur reinen Nutzung virtueller Währungen weitere Dienstleistungselemente hinzu, löst der gewerbliche Umgang mit virtuellen Währungen die Erlaubnispflicht nach § 32 Abs. 1 KWG aus, sofern der Tatbestand eines erlaubnispflichtigen Bankgeschäfts oder einer erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistung erfüllt ist. Dies richtet sich nach dem konkreten Geschäftsmodell. In Betracht kommt neben das Betreiben eines Finanzkommissionsgeschäfts, das Betreiben des Eigenhandels, eines multilateralen Handelssystems, der Anlage- und Abschlussvermittlung sowie des Kryptoverwahrungs geschäfts.</p>

1. Finanzkommissionsgeschäft

Derjenige, der im eigenen Namen gewerbsmäßig virtuelle Währungen für fremde Rechnung an- und verkauft, betreibt das erlaubnispflichtige Finanzkommissionsgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 KWG. Die Anschaffung oder Veräußerung der VC erfolgt für fremde Rechnung, wenn die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile aus diesem Geschäft den Auftraggeber treffen. Den Tatbestand des erlaubnispflichtigen Finanzkommissionsgeschäfts erfüllen häufig Handelsplattformen.

2. Multilaterales Handelssystem

Betreibt die Handelsplattformen kein Finanzkommissionsgeschäft, kann es sich um den Betrieb eines multilateralen Handelssystems i.S.v. § 1 Abs. 1a Nr. 1d KWG handeln. In diesem Fall bringt die Handelsplattform mittels einer geeigneten Software automatisiert Käufer und Verkäufer eines Handelsgeschäfts zusammen, wobei die Parteien nicht entscheiden können, ob sie den Kauf/Verkauf mit einem bestimmten Vertragspartner abschließen wollen. Ihnen geht es lediglich um den Kauf/Verkauf an sich und nicht darum, die Transaktion mit einer bestimmten Person abzuwickeln.

3. Anlage- und Abschlussvermittlung

Bei Plattformen mit dem Angebot regional gegliederter entgeltlicher Verzeichnisse von Personen oder Unternehmen, die virtuelle Währungen zum Kauf oder Verkauf anbieten, handelt es sich regelmäßig um die Anlage- und Abschlussvermittlung i.S.v. § 1 Abs. 1a Nr. 1, 2 KWG.

4. Eigenhandel

Derjenige, der in gewerbsmäßigem Umfang gesetzliche Währungen in virtuelle Währungen oder virtuelle Währungen in gesetzliche Währungen umtauscht, erfüllt unter Umständen den Tatbestand des Eigenhandels i.S.v. § 1 Abs. 1a Nr. 4 KWG. Dieser liegt dann vor, wenn virtuelle Währungen nicht nur gekauft oder verkauft werden, um damit an einem bestehenden Markt zu partizipieren, sondern ein besonderer Beitrag geleistet

wird, um diesen Markt zu schaffen oder zu erhalten. Wer in einem Umfang von mehr als 20 Einzeltransaktionen pro Monat regelmäßig virtuelle Währungen ankauft oder verkauft, kann somit bereits den Tatbestand des Eigenhandels erfüllen.

5. Kryptoverwahrgeschäft

Derjenige, der für andere Kryptowerte oder private kryptografische Schlüssel, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern und zu übertragen verwahrt, verwaltet oder sichert, betreibt das erlaubnispflichtige Kryptoverwahrgeschäft i.S.v. § 1 Abs. 1a Nr. 6 KWG. Hiervon betroffen sind insbesondere Anbieter sog. Kryptot-Wallets.

KWG, section 1

(1) Credit institutions are undertakings which conduct banking business commercially or on a scale which requires commercially organised business operations. Banking business comprises

(no. 4) the purchase and sale of financial instruments in the credit institution's own name for the account of others (principal broking services),

(1a) Financial services institutions are undertakings which provide financial services to others commercially or on a scale which requires commercially organised business operations, and which are not credit institutions. Financial services comprise

(no.1) the brokering of business involving the purchase and sale of financial instruments (investment broking),

(Nr.1d) der Betrieb eines multilateralen Systems, bei dem es sich nicht um einen organisierten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems auf eine Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente

	<p><i>führt (Betrieb eines organisierten Handelssystems)</i></p> <p><i>(no. 2) the purchase and sale of financial instruments on behalf of and for the account of others (contract broking),</i></p> <p><i>(Nr.4) der Eigenhandel durch das</i></p> <p><i>a) kontinuierliche Anbieten des An- und Verkaufs von Finanzinstrumenten zu selbst gestellten Preisen für eigene Rechnung unter Einsatz des eigenen Kapitals,</i></p> <p><i>b) häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung in erheblichem Umfang außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, wenn Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems ausgeführt werden, ohne dass ein multilaterales Handelssystem betrieben wird (systematische Internalisierung),</i></p> <p><i>c) Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere oder</i></p> <p><i>d) Kaufen oder Verkaufen von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als unmittelbarer oder mittelbarer Teilnehmer eines inländischen organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems mittels einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch</i></p> <p><i>aa) eine Infrastruktur zur Minimierung von Netzwerklatenzen und anderen Verzögerungen bei der Orderübertragung (Latenzen), die mindestens eine der folgenden Vorrichtungen für die Eingabe algorithmischer Aufträge aufweist: Kollokation, Proximity Hosting oder direkter elektronischer Hochgeschwindigkeitszugang,</i></p> <p><i>bb) die Fähigkeit des Systems, einen Auftrag ohne menschliche Intervention im Sinne des Artikels 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der</i></p>
--	---

	<p><i>Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, einzuleiten, zu erzeugen, weiterzuleiten oder auszuführen und</i></p> <p><i>cc) ein hohes untertägiges Mitteilungsaufkommen im Sinne des Artikels 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in Form von Aufträgen, Kursangaben oder Stornierungen auch ohne dass eine Dienstleistung für andere vorliegt (Hochfrequenzhandel),</i></p> <p><i>(Nr.6) die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen, für andere (Kryptoverwahrgeschäft),</i></p> <p><i>(11) Finanzinstrumente im Sinne der Absätze 1 bis 3 und 17 sowie im Sinne des § 2 Absatz 1 und 6 sind</i></p> <p><i>(Nr. 10) Kryptowerte.</i></p> <p>KWG, § 32</p> <p>Es wird auf „Robo-Advice - Automatisierte Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung“ verwiesen.</p>
<p>InsureTechs meinen Technologieunternehmen, die sich auf kundenorientierte Dienstleistungen im Bereich der Versicherungswirtschaft spezialisiert haben. Zu den verwendeten Technologien gehören unter anderem Anwendungen, die nach vom Kunden vorgegebenen Parametern nach Versicherungsprodukten suchen, Internetportale, die ähnliche Versicherungsprodukte</p>	<p>Unter die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 VAG fallen InsureTechs, die als Versicherungsunternehmen i.S.v. § 7 Nr. 33 VAG auftreten. Dies setzt voraus, dass das Versicherungsgeschäft betrieben wird. Der Begriff des Versicherungsgeschäfts ist im VAG selbst nicht geregelt, sondern ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG). Nach der Definition des Bundesverwaltungsgerichts liegt ein Versicherungsgeschäft vor, „wenn gegen Entgelt für den Fall eines ungewissen Ereignisses bestimmte Leistungen versprochen werden, wobei das übernommene Risiko</p>

<p>verschiedener Versicherungsgesellschaften vergleichen, sowie Anwendungen, die im Versicherungswesen eingesetzt werden, um den Versicherungspreis direkt für den individuellen Kunden festlegen.</p>	<p><i>auf eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen verteilt wird und der Risikoübernahme eine auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende Kalkulation zugrunde liegt“</i>. Die Anforderungen an den Erlaubnisantrag ergeben sich aus § 9 VAG.</p> <p>Zurzeit ist beobachtbar, dass sich InsurTechs auch im Bereich der Vermittlung von Versicherungen ansiedeln. Diese Tätigkeit fällt in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung und sieht gem. § 34d Abs. 1 GewO eine Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer vor.</p> <p>VAG, § 7</p> <p>(no. 33) Insurance undertaking; a primary insurance undertaking or reinsurance undertaking that carries on insurance business and is not a social insurance institution; the purpose of a reinsurance undertaking is solely to carry on reinsurance business.</p> <p>VAG, § 8</p> <p>(1) Insurance undertakings may not carry on business without authorization from the supervisory authority.</p> <p>GewO, § 34d</p> <p><i>(1) Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Versicherungsvermittler ist, wer</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. als Versicherungsvertreter eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen oder eines Versicherungsververtreters damit betraut ist, Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen oder</i><i>2. als Versicherungsmakler für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem</i>
--	--

	<p><i>Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.</i></p> <p><i>Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler. Die Tätigkeit als Versicherungsvermittler umfasst auch</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. das Mitwirken bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall,</i><i>2. wenn der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag unmittelbar oder mittelbar über die Website oder das andere Medium abschließen kann,</i> <p><i>a) die Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge auf Grund von Kriterien, die ein Versicherungsnehmer über eine Website oder andere Medien wählt, sowie</i></p> <p><i>b) die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags.</i></p> <p><i>In der Erlaubnis nach Satz 1 ist anzugeben, ob sie einem Versicherungsvertreter oder einem Versicherungsmakler erteilt wird. Einem Versicherungsvermittler ist es untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. § 48b des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis umfasst die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten; diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät.</i></p>
--	--

Der **Algorithmische Handel** meint den Handel mit Finanzinstrumenten, bei denen ein Computeralgorithmus über die Ausführung und die Parameter des Auftrags automatisch entscheidet.

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen i.S.v. § 2 Abs. 10 WpHG betreibt, wer Wertpapierdienstleistungen i.S.v. § 2 Abs. 8 Nr. 1-10 WpHG, insbesondere den Handel mit Finanzinstrumenten, erbringt. Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen unter der Aufsicht der BaFin. Aus § 80 Abs. 2 S. 5 WpHG ergibt sich für das Betreiben des algorithmischen Handels eine Anzeigepflicht gegenüber der BaFin.

WpHG, § 2

(8) Investment services within the meaning of this Act mean

(no. 1) buying or selling financial instruments in the undertaking's own name for account of third parties (principal broking services),

(no. 2) the

a) continuous offer to buy and sell financial instruments on the financial markets on own account against the undertaking's proprietary capital at prices defined by the undertaking (market making),

b) trading on own account on an organised, frequent systematic and substantial basis outside an organised market or a multilateral or organised trading facility, if client orders are executed outside a regulated market or a multilateral or organised trading facility without operating a multilateral system (systematic internaliser),

c) buying or selling of financial instruments for own account as a service for third parties (proprietary trading) or

d) buying or selling of financial instruments for own account as a direct or indirect participant in a German organised market or a multilateral or organised trading facility by means of a high-frequency algorithmic trading technique within the meaning of subsection (44), including without the provision of a service for third parties (high-frequency trading),

(no. 3) buying or selling financial instruments in the name of a third party for the account of third parties (contract broking),

(no. 4) brokering transactions related to buying

and selling financial instruments (investment broking),
(no. 5) underwriting financial instruments at the undertaking's own risk for placement in the market or assuming equivalent guarantees (underwriting business),
(no. 6) placing financial instruments without a firm commitment basis (placement business),
(no. 7) managing one or more portfolios of assets invested in financial instruments for third parties on a discretionary basis (portfolio management),
(no. 8) operating a multilateral system which, in the system and in accordance with non-discretionary provisions, brings together multiple third-party buying and selling interests in financial instruments in a way that results in a contract to buy these financial instruments (operating a multilateral trading facility),
(no.9) operating a multilateral facility that is not an organised market or an multilateral trading facility and in which multiple third-party buying and selling interests in bonds, structured finance products, emission allowances or derivatives are able to interact in the system in a way that results in a contract to buy these financial instruments (operating an organised trading facility),
(no. 10) providing personal recommendations within the meaning of Article 9 of Delegated Regulation (EU) 2017/565 relating to transactions in certain financial instruments to clients or their representatives insofar as the recommendation is based on a consideration of the investor's personal circumstances or is presented as being suitable for the investor and is not provided exclusively through distribution channels or for the general public (investment advice).

Principal broking services, proprietary trading and contract broking include the conclusion of agreements to sell financial instruments issued by an investment services enterprise or a credit institution at the moment of their issuance. The issue of whether there is frequent systematic trading is measured by the number of over-the-counter (OTC) trades in a financial instrument carried out by the investment services enterprise on own account when executing client orders. The issue of

whether trading is on a substantial basis is measured either by the size of the OTC trading carried out by the investment services enterprise in relation to the total trading of the investment services enterprise in a specific financial instrument or by the size of the OTC trading carried out by the investment services enterprise in relation to the total trading in the European Union in a specific financial instrument; more detailed requirements are contained in Articles 12 to 17 of Delegated Regulation (EU) 2017/565. 5The definition of a systematic internaliser applies only where the pre-set limit for frequent and systematic basis and for a substantial basis are both crossed, or whether an investment services enterprise chooses to opt-in under the systematic internaliser regime and has applied to BaFin for authorisation to act as a systematic internaliser. 6Buying or selling financial instruments for own account that is not a service for third parties within the meaning of sentence 1 no. 2 is also considered to be an investment service (proprietary business). 7Investment management that requires authorisation under section 1 (1a) sentence 2 no. 11 of the Banking Act is considered to be equivalent to portfolio management in respect of sections 22, 63 to 83 and 85 to 92 of this Act and to Articles 20 and 1 of Commission Regulation (EC) No. 2017/565.

(10) Investment services enterprises within the meaning of this Act mean credit institutions, financial services institutions and undertakings operating under section 53 (1) sentence 1 of the Banking Act that provide investment services alone or in connection with ancillary investment services on a commercial basis or on a scale that requires commercially organised business operations.

WpHG, § 80

(2) An investment services enterprise must additionally comply with the provisions of this subsection if it engages in trading in such a way that a computer algorithm automatically determines

individual order parameters, but is not any system that is used only for the purpose of routing orders to one or more trading venues, for the processing of orders involving no determination of order parameters, or for the confirmation of orders or the post-trade processing of executed transactions (algorithmic trading). Order parameters within the meaning of sentence 1 mean in particular decisions on whether to initiate the order, the timing, price or quantity of the order, or how to manage the order after its submission, with limited or no human intervention. An investment services enterprise that engages in algorithmic trading must have in place effective systems and risk controls to ensure that

1. its trading systems are resilient, have sufficient capacity and are subject to appropriate trading thresholds and limits;

2. the routing of orders that contain errors or the functioning of the system in such a way that could create or contribute to a disorderly market are prevented;

3. its trading systems cannot be used for any purpose that infringes European and national provisions against market abuse or the rules of the trading venue to which it is connected.

An investment services enterprise that conducts algorithmic trading must also have in place effective business continuity arrangements to deal with unforeseen failures of its trading systems and must ensure that its systems are fully tested and properly monitored. ⁵The investment services enterprise must notify BaFin and the competent authorities of the trading venue of which it is a member or a participant that it conducts algorithmic trading.

(3) An investment services enterprise that conducts algorithmic trading within the meaning of Article 18 of Delegated Regulation (EU) 2017/565 must keep adequate records on the matters referred to in subsection (2) for a minimum of five years. If the investment services enterprise engages in a high frequency algorithmic trading technique, these records must in particular be time sequenced and include all orders it has placed, including cancellations of orders, executed orders and quotations on trading venues.

	<p><i>These records must be made available to BaFin on request.</i></p> <p><i>(4) If an investment services enterprise engages in algorithmic trading within the meaning of subsection (2) to pursue a market making strategy, taking into account the liquidity, scale and nature of the specific market and the characteristics of the instrument traded, it must</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. carry out this market making continuously during a specified proportion of the trading venue's trading hours, except under exceptional circumstances, with the result of providing liquidity on a regular and predictable basis to the trading venue,</i> <i>2. enter into a binding written agreement with the trading venue that must as a minimum specify the obligations under number 1, to the extent that it is not subject to the requirements of section 26c of the Stock Exchange Act, and</i> <i>3. have in place effective systems and controls to ensure that it fulfils these obligations at all times.</i> <p><i>(5) An investment services enterprise that engages in algorithmic trading is considered to be pursuing a market making strategy within the meaning of subsection (4) when, as a member of or participant on one or more trading venues, its strategy, when dealing on own account, involves posting firm, simultaneous two-way quotes of comparable size and at competitive prices relating to one or more financial instruments on a single trading venue or across different trading venues.</i></p>
--	---

B Technologien

<p>Ein Smart Contract ist ein Vertrag auf Software-Basis, mit dem unterschiedlichste Vertragsbedingungen geregelt werden können. Während des Vertragsverlaufs können bestimmte verknüpfte Aktionen (z. B. Auszahlungen) selbsttätig ausgeführt werden, wenn ein ent-</p>	<p>Gesetzlich nicht geregelt</p>
---	----------------------------------

sprechender Auslöser (z. B. Erfüllung von Vertragsbedingungen) vorliegt.	
Biometrie bezieht sich auf den Einsatz biometrischer Verfahren wie Fingerabdruck-, Stimm- und Gesichtserkennungstechnologien im Bereich von Finanzdienstleistungen.	Gesetzlich nicht geregelt
Künstliche Intelligenz (KI) simuliert menschliche Intelligenz mit Maschinen, insbesondere Computersystemen. Dies umfasst das Lernen (die Erfassung von Informationen und Regeln für die Verwendung der Informationen), die Schlussfolgerung (die Verwendung der Regeln, um ungefähre oder endgültige Schlussfolgerungen zu ziehen) und die Selbstkorrektur.	Gesetzlich nicht geregelt
Distributed-Ledger-Technologie (DLT) ist eine Technologie zur Aufzeichnung von Informationen über eine auf mehrere Computersysteme verteilte, d. h. dezentrale Datenbank. Regelmäßig beruht DLT auf der Public-Key-Kryptografie, einem kryptografischen System, das Schlüsselpaare verwendet: zum einen öffentliche Schlüssel, die öffentlich bekannt sind und der Identifizierung dienen und zum anderen private Schlüssel, die geheim gehalten werden und zur Authentifizierung und Verschlüsselung verwendet werden.	Gesetzlich nicht geregelt
Eine Elektronische Geldbörse entspricht im bargeldlosen Zahlungsverkehr, einer digitalen Brieftasche. Sie ermöglicht es Kunden, in einer einzigen Anwendung auf einem tragbaren Gerät ein oder mehrere	Gesetzlich nicht geregelt

Zahlungsinstrumente in digitaler Form zu speichern.	
Eine Datenwolke umschreibt den Ansatz, IT-Infrastrukturen über ein Rechnernetz zur Verfügung zu stellen, ohne dass diese auf dem lokalen Rechner installiert sein müssen. Diese IT-Infrastrukturen, die beispielsweise über das Internet verfügbar gemacht werden, stellen in der Regel Speicherplatz, Rechenleistung oder Anwendungsprogramme als Dienstleistung zur Verfügung.	Gesetzlich nicht geregelt

3. Gibt es ein Gesetz, welches FinTech-Unternehmen reguliert?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.
